



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.10.930/112-IA10/95

Wien, am 1995 11 16

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. Karl
Schweitzer und Kollegen vom 26. September
1995, Nr. 1956/J, betreffend Nichtanwendung
des Schutzmechanismus bei Obst und Gemüse-
import

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

XIX. GP.-NR
1889 /AB
1995 -11- 20
ZU 1956 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Karl
Schweitzer und Kollegen vom 26. September 1995, Nr. 1956/J, be-
treffend Nichtanwendung des Schutzmechanismus bei Obst und Gemüse-
import, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Der Schutzmechanismus für Obst und Gemüse wurde u.a. im "EU-
Quartalsbericht/Jänner bis März 1995", im "EU-Halbjahresbericht/-
Jänner bis Juni 1995", in der "Agrarbilanz 1990 - 1994", in der
"Dr. Franz Fischler Regierungsbilanz 1989 - 1994", in "Das Solidar-

- 2 -

paket", in "Das Ergebnis der österreichischen Landwirtschaft nach dem EU-Beitritt", in "Mein Betrieb und die EU (Heft 1 bis 3)" und im "Jahresbericht 1994" erwähnt.

Zu den Fragen 2, 3, 4, 7 und 8:

Zur Verhinderung von erheblichen Marktstörungen auf dem Agrarsektor wurde eine zeitlich begrenzte Schutzklausel für die neuen EU-Mitgliedstaaten in Art 147 der Beitrittsakte aufgenommen. Dem österreichischen Verhandlungsteam gehörten u.a. mein Vorgänger und jetziger EU-Agrarkommissar Dr. Fischler sowie Botschafter Dr. Kreid an.

Die nationale Umsetzung der Schutzklausel erfolgte mittels zweier Verordnungen: der Verordnung über das System zur Beobachtung der Auswirkungen des Handels zwischen Österreich und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Agrarsektor (Marktbeobachtungs-Verordnung), BGBl.Nr. 1082/1994, und der Verordnung über die im Falle einer Marktstörung im Sinne des Art 147 der Beitrittsakte anzuwendenden Maßnahmen (Schutzmaßnahmen-Verordnung), BGBl.Nr. 1083/1994.

Die Schutzklausel funktioniert folgendermaßen: Die Agrarmarkt Austria hat laufend die Preise für näher festgelegte Waren auf repräsentativen Märkten auf Großhandelsebene sowie Herkunft und Menge der Waren zu beobachten. Die Ergebnisse dieser Beobachtungen sind unter Einbeziehung der sonstigen Meldungen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu berichten. Aufgrund dieser Berichte ist zu entscheiden, wann eine Marktstörung vorliegt. Diese Frage bedarf einer sorgfältigen innerösterreichischen Klärung, wobei es zweckdienlich ist, daß die Wirtschaftspartner zu diesen Überlegungen hinzugezogen werden. Die Entscheidung steht in letzter Konsequenz demjenigen zu, der gegenüber der Europäischen Kommission zur Antragstellung auf Einleitung von Schutzmaßnahmen befugt ist. Das aufgrund der österreichischen Rechtsordnung zuständige Organ

- 3 -

ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (unter Einbeziehung der anderen berührten Ressorts, des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten).

Gemäß Art 147 der Beitrittsakte hat die Europäische Kommission binnen 24 Stunden ab Anrufung durch den Mitgliedstaat über die ihres Erachtens nach erforderlichen Maßnahmen zu entscheiden. Für die aufgrund einer derartigen Entscheidung durchzuführenden Maßnahmen sind in der Schutzmaßnahmenverordnung rechtliche Instrumente vorgesehen, die von der Agrarmarkt Austria zu vollziehen sind.

Zu den Fragen 5, 6 und 9:

Beim Absatz von Pfirsichen wird als erstes zum Problem, daß bei Beginn der heimischen Frühpfirsichernte in den südlichen Produktionsgebieten der EU bereits die Haupternte der Spätsorten einsetzt, die dann vom Handel auch verstärkt nachgefragt werden. Zur Zeit der heimischen Haupternte kam es aufgrund des vergrößerten Angebotes konjunkturell bedingt zu Preisrückgängen. Vor allem konnten gegenüber den einzelnen Handelsketten nur relativ niedrige Preise erzielt werden.

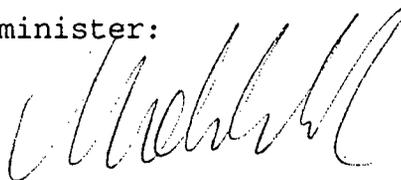
Zur Beurteilung, ob eine erhebliche Marktstörung vorliegt, ist die Kenntnis mehrerer Fakten - und nicht nur von Kilopreisen - notwendig. Ob ein 2,-- S niedrigerer Großhandelspreis im Vergleich Wien - München bereits eine ernste Marktstörung darstellt, kann für sich allein nicht beurteilt werden. Italienische und griechische Produkte sind am Großmarkt München mit höheren Transportkosten belastet, München kann als relativ teurer Markt eingeschätzt werden und weiters ist der Angabe nicht zu entnehmen, wie genau die Vergleichsbasis (Sorte, Größe und Menge) gestaltet wurde. Allein aufgrund des Preisunterschieds muß nicht unbedingt eine Marktstörung vorliegen.

- 4 -

Durch die laufende Marktbeobachtung, die unverzügliche Berichterstattung und Entscheidung durch die Europäische Kommission binnen 24 Stunden ab Anrufung stehen die notwendigen Instrumente zur Durchführung der Schutzklausel zur Verfügung.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. In welchen Informationsbroschüren Ihres Ressorts wird jeweils auf den vor dem EU-Beitritt ausverhandelten Schutzmechanismus für Obst und Gemüse bei ernststen Marktstörungen hingewiesen ?
2. Welche Personen haben österreichischerseits bei den EU-Verhandlungen diesen Schutzmechanismus ausverhandelt ?
3. Unter welchen Voraussetzungen stimmt die Aussage in der Informationsbroschüre Ihres Ressorts, wonach der Schutzmechanismus bei ernststen Marktstörungen innerhalb von 24 Stunden in Kraft tritt ?
4. Unter welchen Voraussetzungen stimmt die Aussage der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, wonach die Anwendung des Schutzmechanismus wegen der Zwischenschaltung von EU-Instanzen erst nach zwei Monaten, also im Extremfall in 62 x 24 Stunden möglich sei ?
5. Ist ein Kilopreisverfall von öS 13,- auf öS 8,- bei Erntebeginn in Österreich als ernste Marktstörung zu verstehen ?
6. Ist ein um ca. öS 2,- niedrigerer Großhandelspreis in Wien gegenüber München, die beide mit italienischen und griechischen Pfirsichen beliefert wurden, als ernste Marktstörung zu bewerten ?
7. Stimmt es, daß die AMA unzuständig ist, die Anwendung des Schutzmechanismus einzuleiten, obwohl sie permanente Marktbeobachtung betreibt und genaue monatliche Importmarktberichte publiziert, aus denen die Schwankungen der Mindest-, Durchschnitts- und Höchstpreise aller Obst- und Gemüsearten aus allen Importländern präzise herauszulesen sind ?
8. Werden Sie die AMA beauftragen, die Anwendung des Schutzmechanismus in Hinkunft bei ernststen Marktstörungen sofort wahrzunehmen, um die Interessen der heimischen Bauern gegenüber Dumpingimporteuren zu schützen ?
9. Wie werden Sie dafür sorgen, daß in Hinkunft auch Dumpingpreise für Obst und Gemüse aus EU-Staaten durch die Anwendung des Schutzmechanismus innerhalb von 24 Stunden unterbunden werden, wie Sie dies in Ihren Informationsbroschüren versprochen haben ?